



GEMEINDE
INNERTKIRCHEN

Gebühren- verordnung zum Wasserver- sorgungsreglement

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1, Einmalige Gebühren, Anschluss- und Löschgebühr	3
Artikel 2, Jährliche Gebühren, Grundgebühr	3
Artikel 3, Jährliche Gebühren, Löschgebühr (Grundgebühr)	3
Artikel 4, Jährliche Gebühren, Verbrauchsgebühr	3/4
Artikel 5, Inkrafttreten	4
Genehmigungsvermerk	4
Publikationszeugnis	4
Anhang I	5/6

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Gestützt auf das Wasserversorgungsreglement 2014 der Einwohnergemeinde Innertkirchen, Art. 32ff, erlässt der Gemeinderat folgende

GEBÜHRENVERORDNUNG zum Wasserversorgungsreglement

Artikel 1 – Einmalige Gebühren; Anschluss- und Löschggebühr

¹ Die Gebührenansätze gemäss Gebührenreglement Wasserversorgungsreglement 2014 sind massgebend.

² Die Gebührenansätze gemäss Gebührenreglement Wasserversorgungsreglement, Artikel 1 und Artikel 2, basieren auf dem CH-Baupreisindex BFS, Grossregion Espace Mittelland, von 124.5 Punkten (Stand 1. April 2013).

Artikel 2 – Jährliche Gebühren, Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVWG wie folgt erhoben:

Für die ersten	50 BW	CHF 9.00
Für die weiteren	100 BW	CHF 4.50
Für jeden weiteren	BW	CHF 2.25

Artikel 3 – Jährliche Gebühren, Löschggebühr (Grundgebühr)

Die jährliche Löschggebühr wird aufgrund des umbauten Raumes (uR) wie folgt erhoben:

a) Für Landwirtschaftsgebäude (Scheunen, Ställe) pro volle 100 m³

Für die ersten	1'000 m ³	CHF 9.00
Für die weiteren	2'000 m ³	CHF 4.50
Für jeden weiteren	m ³	CHF 2.25

b) Für die übrigen Gebäude pro volle 100 m³

Für die ersten	1'000 m ³	CHF 18.00
Für die weiteren	2'000 m ³	CHF 9.00
Für jeden weiteren	m ³	CHF 4.50

Artikel 4 – Jährliche Gebühren, Verbrauchsgebühr

¹ Die jährliche Verbrauchsgebühr wird nach Einwohnergleichwert (EG) und Grossvieheinheit (GVE) oder bei vorhandenem Wasserzähler nach effektivem Wasserverbrauch m³ berechnet:

Ohne Wasseruhr	Pro Einwohnergleichwert (EG)	CHF 40.00
Mit Wasseruhr	Pro gemessenen m ³	CHF 0.65
Landwirtschaftlich genutzte Scheunen und Ställe	Pro Grossvieheinheit (GVE)	CHF 20.00

² Die Berechnung der Einwohnergleichwerte wird im Anhang I aufgezeigt.

³ Die Zählermiete für eine Wasseruhr beträgt CHF 20.00.

⁴ Für Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge wird durch die Wasserversorgung ein Wasserzähler montiert. Für den Wasserzähler wird eine Miete erhoben. Der Verbrauch wird nach effektivem Wasserverbrauch (m³) abgerechnet.

⁵ Bei geringem Wasserbedarf kann auf den Einbau eines Wasserzählers verzichtet werden. Für den Wasserverbrauch wird in diesem Fall eine pauschale Verbrauchsgebühr von CHF 200.00 in Rechnung gestellt.

Artikel 5 – Inkrafttreten

¹ Diese Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 24. November 2014.

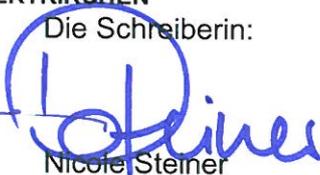
GEMEINDERAT INNERTKIRCHEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:



Walter Brog



Nicole Steiner

PUBLIKATIONSZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindegemeinschafterin bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Gebührenverordnung sowie das Inkrafttreten im Anzeiger Oberhasli vom Freitag, 5. Dezember 2014 publiziert wurden.

3862 Innertkirchen, 5. Dezember 2014

GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN

Die Gemeindegemeinschafterin:



Nicole Steiner

Anhang I

Die Berechnung der Einwohnergleichwerte setzt sich wie folgt zusammen:

1. Bewohnte und unbewohnte Wohneinheiten

- a) Die Einwohnergleichwerte richten sich nach der Personenzahl der in der Wohneinheit gemeldeten Personen. Massgebend ist die Einwohnerkontrolle der Gemeinde.
- b) Personen, welche nicht ganzjährig in der Wohneinheit wohnen, werden prozentual angerechnet.
- c) Es wird pro Wohneinheit mindestens 1 Einwohnergleichwert verrechnet.

2. Ferienwohnungen, Alphütten, Weidhäuser

- a) Eine Ferienwohnung, eine Alphütte oder ein Weidhaus entspricht einem Einwohnergleichwert.
- b) Für touristisch bewirtschaftete Ferienwohnungen, Alphütten, Weidhäuser gilt der Faktor 5 Betten = 1 Einwohnergleichwert, jedoch wird mindestens 1 Einwohnergleichwert angerechnet.

3. Gewerbe / Industrie

- a) Für die Berechnung sind die Stellenprozente, der im Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzten Arbeiter, massgebend.
- b) Pro volle 300 Stellenprozente wird 1 Einwohnergleichwert verrechnet.
- c) Pro Gewerbe- und Industriebetrieb wird mindestens 1 Einwohnergleichwert verrechnet.

4. Gastgewerbe

- a) Für die Berechnung sind die folgenden Grundlagen massgebend:
 - Sitzplätze Gaststube
 - Sitzplätze Aussen
 - Sitzplätze Bar Gaststube
 - Sitzplätze Bar
 - Sitzplätze Saal
 - Sitzplätze Kegelbahn
 - Bettenzahl Zimmer
 - Bettenzahl Massenlager
- b) Für die Berechnung der Einwohnergleichwerte gelten folgende Faktoren:

Sitzplätze Gaststube	5 Plätze = 1 Einwohnergleichwert
Sitzplätze Aussen	20 Plätze = 1 Einwohnergleichwert
Sitzplätze Bar Gaststube	10 Plätze = 1 Einwohnergleichwert
Sitzplätze Bar / Saal und Kegelbahn	20 Plätze = 1 Einwohnergleichwert
Betten Zimmer	10 Betten = 1 Einwohnergleichwert
Betten Massenlager	15 Betten = 1 Einwohnergleichwert
- c) Bei vorhandenen Sitzplätzen oder Betten, welche Anzahl jedoch den Faktor nicht erreichen, wird mindestens 1 Einwohnergleichwert verrechnet.
- d) Für die Mitarbeiter werden keine zusätzlichen Gebühren fällig.

5. Campingplätze

- a) Für die Bemessung gilt als Grundlage die bewilligte Campingplatz-Fläche.
- b) $2'000 \text{ m}^2 = 1$ Einwohnergleichwert, jedoch wird mindestens 1 Einwohnergleichwert verrechnet.

6. Reduktion Verbrauchsgebühr

Bei nicht ganzjährig bewilligten Gastgewerbe- und Campingbetrieben reduzieren sich die Einwohnergleichwerte um 50%.